



## Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Naisa e.V. (gegr. 1898)

### Angaben zur Person, die aufgenommen werden möchte (Antragsteller):

Familienname:		Vorname:	
geboren am:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Straße, Haus-Nr.:		PLZ, Wohnort:	
Festnetz-Telefon:		Mobil-Telefon:	
Email-Privat:			
ggf. Email-beruflich:			

- \* Ich möchte beitreten **und** bewerbe mich auch für den **aktiven** Dienst gemäß den Bestimmungen des Bayerisches Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als Feuerwehrdienstleistender (ab 18 Jahre), als Feuerwehranwärter (Mindestalter: 12 Jahre) bzw. als Mitglied in der Kinderfeuerwehr „Löschzwerge“ (sobald das für unsere Feuerwehr festgelegte Mindestalter von 8 Jahren – in Ausnahmefällen 6 Jahren - erreicht ist).

(\* = zutreffendes  
ankreuzen)

- \* Ich möchte nur als **förderndes Mitglied** beitreten.

Die Satzung des Feuerwehrvereins und die Datenschutzordnung erkenne ich an.  
Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen finden Sie auf der Rückseite dieses Antrages. **Dort ist eine weitere Unterschrift erforderlich!**

Unterschrift des Antragstellers:	
-------------------------------------	--

Bei Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung **der/des** Erziehungsberechtigten erforderlich!

Erziehungsberechtigte(r):		
Familienname:	Vorname:	Unterschrift:

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir dem Aufnahmeantrag zustimme(n),
- die Satzung des Feuerwehrvereins anerkannt wird,
- Bildmaterial und Daten (wie auf der Rückseite beschrieben) verwendet werden dürfen,
- ab dem 6. bzw. 8. Lebensjahr die Gruppenstunden/-veranstaltungen der Kinderfeuerwehr „Löschzwerge“ besucht werden dürfen,
- mit Vollendung des Mindestalters nach dem BayFwG „Dienst als Feuerwehranwärter“ geleistet werden darf und
- mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Aktive Wahlrecht im Feuerwehrverein ausgeübt werden darf.

Über den Aufnahmeantrag zum Feuerwehrverein wird in einer Vorstandssitzung abgestimmt und über das Ergebnis erfolgt eine Mitteilung an Sie.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (aktiver Dienst) trifft der Kommandant und unterrichtet die Bewerberin/en Bewerber.

Mit der Annahme des Aufnahmeantrages ist gemäß der Satzung auch ein kalenderjährlicher Beitrag zu leisten (Stand 2018: 6,- Euro). Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat (gesonderter Vordruck) erhoben.

---

**Es ist erforderlich, dass Sie auch die Erklärung zum Datenschutz und die Hinweise zur Verwendung von Fotos und Filmaufnahmen auf der Rückseite zur Kenntnis nehmen und dies mit Ihrer Unterschrift bestätigen! → → →**

## Datenschutzbestimmungen

Der Verein als verantwortliche Stelle, erhebt und nutzt die in der Beitrittserklärung und im SEPA-Lastschriftmandat erhobenen personenbezogenen Daten

wie Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz, Mobil) sowie E-Mail-Adresse(n), Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktion(en) im Verein und der aktiven Wehr, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen und Prüfungen

ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges, der Erstattung von Auslagen und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein / der aktiven Wehr und für alle in der Satzung genannten Zwecke.

Eine Übermittlung von Daten an übergeordnete Institutionen und die Kommunalverwaltungen findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegte Zwecke statt.

Eine Datenübermittlung an andere Dritte und eine Datennutzung für Werbezwecke findet nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Vorgaben aufbewahrt werden müssen oder für die Chronik des Vereins und der aktiven Wehr erforderlich sind. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. (DSAnpUG EU) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Beschwerdestelle ist das

Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Promenade 27

91522 Ansbach

## Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen

Bei Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Veranstaltungen und Wettkämpfen werden die Namen der Teilnehmer und deren Ergebnisse bekanntgegeben.

Fotos/Videos (u.a. von Veranstaltungen, Wettkämpfen, Einsätzen) werden im Rahmen des „Berechtigten Interesses“ (im Sinne des Art 6 Abs 1 lit f DSGVO: Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Aktivitäten des Vereins, um den Bekanntheitsgrad zu erhöhen) verwendet und veröffentlicht.

Unterschrift des Antragstellers bzw. der/des Erziehungsberechtigten:	
--	--

---

**Entscheidung der Vorstandschaft in der Vorstandssitzung vom \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_**

- Information an die aufzunehmende Person bzw. an die/den Erziehungsberechtigte(n): \_\_\_\_\_
- Vorsitzenden zur Kenntnis: \_\_\_\_\_
- dem Kommandanten zur Kenntnis (bei Bereitschaft zum Aktiven Dienst): \_\_\_\_\_
- an den Kassenwart zur Ablage (Mitgliederverwaltung) und Ergänzung der Mitgliederliste: \_\_\_\_\_



# SEPA-Lastschriftmandat

für den Einzug des Jahresbeitrags der  
Freiwilligen Feuerwehr Naisa e.V. (gegr. 1898)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE20ZZZ00000466470

Mandatsreferenz \*): →

<b>Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Naisa e.V.:</b>	
Familienname:	
Vorname:	
Straße Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

Ich / Wir ermächtige(n) die FREIWILLIGE FEUERWEHR NAISA e.V. den fälligen Jahresbeitrag von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der FREIWILLIGE FEUERWEHR NAISA e.V. auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<b>Kontoinhaber:</b>	
<b>Bank-/Kreditinstitut:</b>	
<b>IBAN:</b>	
Bankleitzahl und BIC:	
Kontonummer:	
<b>Ort, Datum:</b>	
<b>Unterschrift des/r Verfügungsberechtigten (Kontoinhaber):</b>	

\*) Die Mandatsreferenz wird bei der ersten SEPA-Lastschrift im Text mitgeteilt.

Der Beitrag für das erste Jahr (bis 31.12. des Beitrittsjahres) wird in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme in den Verein eingezogen; der Folgebeitrag (1.1. - 31.12. der folgenden Jahre) wird in den ersten 14 Tagen des Januar eingezogen.

Erstellen Sie sich bitte eine Kopie dieses Mandats, wenn Sie für Ihre Unterlagen ein Exemplar benötigen.

Für die Erhebung und Verarbeitung der Daten gilt die Datenschutzordnung des Vereins.



**Satzung für den Feuerwehrverein**  
**der**  
**FREIWILLIGEN FEUERWEHR NAISA e.V.**

GEGR.1898

Gemeinde Litzendorf .Landkreis Bamberg

# Satzung für den Feuerwehrverein

## Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10 Sitzung des Vorstandes
- § 11 Kassenführung
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Ehrungen
- § 15 Auflösung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Naisa e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Naisa - Gemeinde Litzendorf.
- 1.3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Naisa insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Mitglieder**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c. fördernde Mitglieder,
  - d. Ehrenmitglieder
- 3.2 Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- 4.2 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass der Aufnahmeantrag angenommen ist.
- 4.4 Das aktive Wahlrecht darf erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn die Erziehungsberechtigten zugestimmt haben, wahrgenommen werden. Das passive Wahlrecht darf erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres wahrgenommen werden.
- 4.5 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen und abstimmenden Mitglieder.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 5.1 Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss.

5.2 Der Austritt wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

5.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenwart,
- e. dem 1. Kommandant, soweit er dem Verein angehört und nicht eine Funktion gemäß Pos. a. bis d. gewählt wird,
- f. dem stellvertretenden Kommandanten, soweit er dem Verein angehört und nicht eine Funktion gemäß Pos. a. bis d. gewählt wird,
- g. Beisitzer / Vertrauensleute (bis zu 5 Personen).

8.2 Die unter Abs. 1, Nr. a. bis d. und g. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

8.3 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Beendigung der Mitgliedschaft, Amtsenthebung, oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder § 8.1, a.-e. und zwar immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter immer ein Vorsitzender. Im Innenverhältnis gilt, Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10 Sitzung des Vorstandes**

10.1 Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

10.2 Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

11.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

11.2 Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Kassenwart ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben Gelder innerhalb der vorhandenen Konten zu transferieren.

11.3 Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



## **§ 12 Mitgliederversammlung**

12.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

12.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

12.3 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung „Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Litzendorf“ einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

12.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

13.2 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Einschränkungen siehe § 4.4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

13.3 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

13.4 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

13.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14 Ehrungen**

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung. Diese beschließt die Vorstandschaft.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Litzendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

---

4. April 1987: Erstellung der Satzung

8. Dezember 1990: Änderung §15 (Gemeinde Litzendorf)

27. November 1999: Änderung § 4.1 (Mitgliedschaft ab 12 Jahren)  
Änderung § 6 (Jahresbeitrag wird nicht in der Satzung festgeschrieben).

25. November 2006: Änderung § 8.2 bis § 8.4 (Wahlen) und § 11.2 (Kassenführung)

29. November 2008: Änderung § 8.1 (Trennung der Funktion stellv. Vorsitzenden und 1. Kommandant)  
Änderung § 8.2 (Rechtsgeschäfte des 1. Kommandant)  
Änderung § 11.3 (Befugnisse des Kassenwarts)

10. April 2010: Umfassende Änderung der Satzung wg. Eintragung zum e.V.